

**Vorlage**  
**der Oberösterreichischen Landesregierung**  
**betreffend das**  
**Landesgesetz, mit dem das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 geändert wird**  
**(Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2021)**

[Verf-2013-225598/145]

**A. Allgemeiner Teil**

**I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Die Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010, S 17 (im Folgenden: „IE-RL“), ist grundsätzlich mit der Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2014, LGBl. Nr. 36/2014, erfolgt. Da der Anwendungsbereich des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996 (Oö. USchG) ausschließlich auf die dem Landesrecht unterliegenden IPPC-Anlagen beschränkt ist, wurde - wie auch in anderen Bundesländern - versucht, die Umsetzung auf die landesrechtlich relevanten Bestimmungen der IE-RL zu beschränken. So kommen in der Praxis lediglich Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen in Betracht. Daneben sind im § 1 Abs. 2a Oö. USchG einige weitere Anlagentypen angeführt, die zwar theoretisch möglich, aber in der Praxis nicht zu erwarten sind.

Die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates, ABl. Nr. L 197 vom 24.7.2012, S 1 (im Folgenden: „Seveso III-RL“), wurde unter anderem im Oö. USchG mit der Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2016, LGBl. Nr. 32/2016, durch einen statischen Verweis auf die betreffenden Bestimmungen des gewerblichen Betriebsanlagenrechts umgesetzt, welchem die überwiegende Mehrzahl der österreichischen Seveso-Betriebe unterliegt. So wurde auf Grund des Umstands, dass es sich um eine rein formale Umsetzung der Seveso III-RL handelt, weil es in Oberösterreich - zum Umsetzungszeitpunkt wie auch heute - keine Seveso-Anlage gibt, die bloß landesrechtlich genehmigt ist und damit unter dieses Landesgesetz fällt, aus Gründen der Deregulierung davon Abstand genommen, die einzelnen Bestimmungen der Richtlinie im Detail

wiederzugeben. Stattdessen ist ein statischer Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) sowie auf die auf Grund des § 84m GewO 1994 erlassene Industrieunfallverordnung 2015 (IUV 2015) erfolgt. Durch diesen Verweis sind die betreffenden Bestimmungen der GewO 1994 sowie der IUV 2015 anzuwenden.

Die Europäische Kommission hat gegen die Republik Österreich die Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2020/2094 und Nr. 2020/2104, eingeleitet, in denen insbesondere auch den Bundesländern eine nicht ordnungsgemäße Umsetzung der erwähnten Richtlinien vorgeworfen wird. Mit der vorliegenden Novelle zum Oö. USchG soll den Bedenken der Kommission in Bezug auf die Umsetzung beider Richtlinien im oberösterreichischen Landesrecht Rechnung getragen werden und sollen damit weitere Verfahrensschritte in den betreffenden Vertragsverletzungsverfahren hintangehalten werden.

Zusätzlich erfolgt eine geringfügige Anpassung infolge der Änderung der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABI. Nr. L 189 vom 18.7.2002, S 12 (im Folgenden: Umgebungslärmrichtlinie).

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Ergänzung der Begriffsbestimmungen;
- Präzisierung der Bestimmungen zur Abfallvermeidung und Klarstellung hinsichtlich der sich aus der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG ergebenden Abfallhierarchie;
- Ergänzung um Sonderbestimmungen betreffend Umweltqualitätsnormen und dem Emissionszertifikatesgesetz 2011 unterliegende Anlagen;
- Klarstellungen zum Verfahren betreffend die Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte gemäß dem neuen § 27a Abs. 5;
- Präzisierung hinsichtlich der an einem am Verfahren teilnehmenden Staats zu übermittelnden Informationen (grenzüberschreitende Auswirkungen);
- Anpassung der Parteistellung von Nichtregierungsorganisationen an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und Aufnahme einer Zustellfiktion;
- Ergänzung hinsichtlich der Verfolgung und Veröffentlichung der Entwicklungen bei den besten verfügbaren Techniken;
- Klarstellung dahingehend, dass der Inspektionsplan auch die Anlagen gemäß § 1 Abs. 2a umfasst;
- Harmonisierung der Formulierung des § 38f mit jener im § 32f Oö. Straßengesetz;
- Ergänzung des § 39 Abs. 1 hinsichtlich weiterer für Seveso-Anlagen anzuwendender Vorschriften;
- Klarstellung hinsichtlich der Anforderungen für Durchführungsverordnungen.

## **II. Kompetenzgrundlagen**

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Die Änderungen erstrecken sich lediglich auf jene verschiedenen Anlagenarten, Betriebe und Tätigkeiten, die nicht kompetenzrechtlich dem Bundesrecht unterliegen. Der Großteil der Anlagen unterliegt kompetenzrechtlich dem Bundesrecht und ist dort bereits entsprechend geregelt.

Eine Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ist dort gegeben, wo die von diesem Landesgesetz erfassten Betriebe bzw. technischen Anlagen nicht gewerblich betrieben werden oder nicht unter das Abfallwirtschaftsgesetz des Bundes oder das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen fallen. In der Praxis sind dadurch im IPPC-Bereich vor allem Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel, Mastschweinen oder Säuen betroffen, welche hinsichtlich ihrer Kapazität einen im § 1 Abs. 2a Z 5 oder 6 angeführten Schwellenwert überschreiten. Im Seveso-Bereich gibt es in der Praxis keine dem Landesrecht unterliegenden Anlagen.

## **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen. Die Ergänzung der Begriffsbestimmungen und die Präzisierung und Klarstellung im Hinblick auf eine umfassende Umsetzung der IE-RL sowie die Ergänzung des Verweises im § 39 Abs. 1 zur umfassenden Umsetzung der Seveso III-RL führen zu keinen zusätzlichen Verfahren und Verfahrensschritten. Auch ist nicht zu erwarten, dass es durch die Einfügung von § 30 Abs. 2 Oö. USchG (Möglichkeit zur Erhebung von Rechtsmitteln durch Umweltorganisationen unabhängig von einer allfälligen Beteiligung am Verwaltungsverfahren) zu zusätzlichen Aufwendungen kommt. So ist der praktische Anwendungsbereich äußerst überschaubar; es gibt aktuell oberösterreichweit drei bewilligte IPPC-Anlagen zur Intensivtierhaltung und keine einzige dem Landesrecht unterliegende Seveso-Anlage.

## **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich**

Da die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen im Wesentlichen eine Konkretisierung der bisherigen Rechtslage darstellen, bringen sie keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

## **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen. Vielmehr dient die Novellierung gerade der Herstellung einer unionsrechtskonformen Rechtslage. Zum einen sollen den im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2020/2094 in Bezug auf die Umsetzung der IE-RL und den im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2020/2104 in Bezug auf die Umsetzung der Seveso III-RL geäußerten Bedenken der Kommission im oberösterreichischen Landesrecht Rechnung getragen werden und sollen damit weitere Verfahrensschritte in diesen Vertragsverletzungsverfahren hintangehalten werden. Zum anderen erfolgt eine Anpassung infolge der Änderung der Umgebungslärmrichtlinie.

## **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden. Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung des nunmehr novellierten Oö. USchG darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

## **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die im Vorhaben enthaltenen Änderungen bringen eine Ergänzung, Präzisierung und Klarstellung der - im Oö. USchG bereits bestehenden - Bestimmungen betreffend IPPC-Anlagen bzw. Seveso-Anlagen im Hinblick auf die in den Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2020/2094 und Nr. 2020/2104 geäußerten Bedenken. Das IPPC-Regime dient der Anpassung von IPPC-Anlagen an den Stand der Technik, der Vermeidung und Verminderung von Emissionen in die Umwelt sowie der Einhaltung des Genehmigungskonsenses. Regelmäßige Umweltinspektionen sollen konformes Verhalten sicherstellen. Es werden positive Auswirkungen auf Luftemissionen, auf die Gewässer sowie auf Ökosysteme, Tiere, Pflanzen und Boden erwartet. Abhängig sind die Auswirkungen von den Emissionsstandards in den BVT-Schlussfolgerungen.

## **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält vorwiegend rechtsetzende Maßnahmen, die der Landesgesetzgeber auf Grund zwingender Maßnahmen des Unionsrechts zu setzen verpflichtet ist; er unterliegt insofern nicht den Bestimmungen der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus (vgl. Art. 6 Abs. 1 Z 1 dieser Vereinbarung).

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Art. I Z 1 bis 3, 5, 6, 9, 11, 12, 18, 20, 25 und 32 bis 35:**

Hier erfolgen notwendige Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses und Zitataneinandersetzungen. Zu Art. I Z 34 wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die Chemikalienverordnung 1999, BGBl. II Nr. 81/2000, durch die EU-Chemikalienrechts-Anpassungsverordnung 2017, BGBl. II Nr. 179/2018, aufgehoben worden ist.

#### **Zu Art. I Z 7 und 8:**

Allgemein wird angemerkt, dass bei der ursprünglichen Umsetzung der IE-RL mit der Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2014, LGBl. Nr. 36/2014, Begriffsbestimmungen nur soweit aufgenommen wurden, als diese für die von diesem Landesgesetz betroffenen IPPC-Anlagen relevant sind und nicht bereits bisher enthalten waren.

Den Ausführungen im Mahnschreiben entsprechend werden nunmehr zusätzliche Begriffe im § 1a Abs. 2 aufgenommen und damit entsprechend der Forderung der Europäischen Kommission die in Art. 3 Z 6 und Z 24 bis 35 der IE-RL enthaltenen Begriffsbestimmungen aus Gründen der Vollständigkeit übernommen.

Durch diese Einfügungen sind die Bezeichnungen der bisherigen Z 10 bis 28 auf Z 11 bis 29 und die Bezeichnung der bisherigen Z 29 auf Z 42 zu aktualisieren.

#### *Umsetzungshinweis:*

*§ 1 Abs. 2a Z 10 und Z 30 bis 41 setzen Art. 3 Z 6 und Z 24 bis 35 IE-RL um.*

### **Zu Art. I Z 4, 10 und 14:**

Durch die nunmehrige Präzisierung der Bestimmungen zur Abfallvermeidung erfolgt eine Übernahme der Formulierung von Art. 12 Abs. 1 lit. h der IE-RL im § 1 Abs. 2 Z 2 und § 26 Abs. 1 Z 7 und von Art. 11 lit. d und e der IE-RL im § 27 Abs. 1 Z 9. Somit ist auch die sich aus der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG ergebende Abfallhierarchie, die generell auch im § 1 Abs. 2 AWG 2002 normiert ist und in der IE-RL nur zitiert wird, im landesrechtlichen Anlagenrecht umgesetzt.

#### *Umsetzungshinweis:*

*§ 1 Abs. 2 Z 2 und § 26 Abs. 1 Z 7 setzen Art. 12 Abs. 1 lit. h IE-RL um.*

*§ 27 Abs. 1 Z 9 setzt Art. 11 lit. d und e der IE-RL um.*

### **Zu Art. I Z 13:**

Soweit dies technisch möglich ist, sind die im § 26 Abs. 1 genannten Dokumente und Unterlagen zusätzlich auch in elektronischer Form einzubringen. Dies soll zur besseren bzw. einfacheren Verfahrensabwicklung beitragen.

### **Zu Art. I Z 15:**

Im neu eingefügten § 27a Abs. 2 wird Art. 18 IE-RL umgesetzt, der eine Sonderbestimmung für Umweltqualitätsnormen enthält. Es sind in der Genehmigung zusätzliche Auflagen vorzusehen, wenn eine Umweltqualitätsnorm strengere Auflagen erfordert, als durch die Anwendung der besten verfügbaren Techniken zu erfüllen wären.

Mit den neu eingefügten Abs. 3 und 4 des § 27a werden Art. 9 Abs. 1 und 3 IE-RL umgesetzt. Die Behörde darf für Anlagen, die dem Emissionszertifikatengesetz 2011 unterliegen, keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der dem Emissionszertifikatengesetz 2011 unterliegenden Treibhausgase vorschreiben. Eine Vorschreibung ist ausnahmsweise nur möglich, wenn dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass keine erhebliche lokale Umweltverschmutzung bewirkt wird (Abs. 3). Falls erforderlich, ist eine bereits erteilte Genehmigung durch die Behörde entsprechend abzuändern (Abs. 4).

Durch diese Einfügungen sind die Überschrift und die Bezeichnungen der bisherigen Abs. 2 und 3 auf Abs. 5 und 6 zu aktualisieren.

#### *Umsetzungshinweis:*

*§ 27a Abs. 2 setzt Art. 18 IE-RL um.*

*§ 27a Abs. 3 und 4 setzen Art. 9 Abs. 1 und 3 IE-RL um.*

## **Zu Art. I Z 16, 17 und 19:**

Diese Änderungen betreffen das Verfahren zur Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte gemäß dem nunmehrigen § 27a Abs. 5. Durch die Einfügung nach dem ersten Satz, wonach dabei die gegebenenfalls in den Anhängen der Richtlinie 2010/75/EU festgesetzten Emissionsgrenzwerte jedoch nicht überschritten werden dürfen, wird entsprechend den Ausführungen im Mahnschreiben Art. 15 Abs. 4 der IE-RL umgesetzt.

Weiters wird durch die Anfügung eines Satzes im § 27a Abs. 5, demzufolge § 30 sinngemäß gilt, und durch die Einfügung einer neuen Ziffer im § 28 Abs. 1 der Zugang zu Informationen und die Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren betreffend die Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte gemäß § 27a Abs. 5 sichergestellt, und werden damit die diesbezüglichen im Vertragsverletzungsverfahren geäußerten Bedenken betreffend einer Nichtumsetzung des Art. 24 Abs. 1 UAbs. 1 lit. c der IE-RL ausgeräumt.

Durch die letztgenannte Einfügung sind die Bezeichnungen der bisherigen § 28 Abs. 1 Z 3 und 4 auf § 28 Abs. 1 Z 4 und 5 zu aktualisieren.

### *Umsetzungshinweis:*

*§ 27a Abs. 5 setzt Art. 15 Abs. 4 IE-RL um.*

*§ 27a Abs. 5 und § 28 Abs. 1 Z 3 setzen Art. 24 Abs. 1 UAbs. 1 lit. c IE-RL um.*

## **Zu Art. I Z 21:**

Mit der Anfügung des Satzes im § 29 Abs. 3 werden die zu übermittelnden Informationen, welche sich bislang aus der Formulierung des ersten Satzes mittelbar ergeben haben, explizit angeführt. Damit wird entsprechend der Forderung der Europäischen Kommission gewährleistet, dass Art. 26 Abs. 4 IE-RL ordnungsgemäß umgesetzt ist.

### *Umsetzungshinweis:*

*§ 29 Abs. 3 setzt Art. 26 Abs. 4 IE-RL um.*

## **Zu Art. I Z 22 und 23:**

In Entsprechung der Forderung der Europäischen Kommission erfolgt mit dem neuen § 30 Abs. 2 eine Anpassung dahingehend, dass gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen und bestimmte Umweltorganisationen aus einem anderen Staat unabhängig von einer allfälligen Beteiligung am Verwaltungsverfahren Rechtsmittel ergreifen können. Den genannten Umweltorganisationen wird daher die Erhebung einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht ermöglicht, ein Revisionsrecht wird wie bisher nicht eingeräumt. Für diese Umweltorganisationen ist der Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht

somit nicht von der vorherigen Beteiligung am Verwaltungsverfahren abhängig. Dies dient der vollinhaltlichen Umsetzung von Art. 25 der IE-RL.

Zudem wird nach dem Vorbild der Regelungen des AWG 2002, der GewO 1994 und des UVP-G 2000 im Hinblick auf das Urteil des EuGH in der Rs C-137/14 vom 15. Oktober 2015 eine Zustellfiktion für Umweltorganisationen eingeführt. Die geeignete Form der Auflage wird durch die Wortfolge „auf der Internetseite der Behörde“ präzisiert. Die Zustellfrist für Umweltorganisationen wird ab dem Zeitpunkt der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde berechnet. Zweckmäßigerweise ist das Kundmachungsdatum von der Behörde in der Kundmachung anzuführen. Zur Gewährleistung des Beschwerderechts wird eine Regelung über die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt aufgenommen.

Um hintanzuhalten, dass in derartigen Fällen ein erstmaliges Vorbringen von Einwendungen oder Gründen im Rechtsmittelverfahren missbräuchlich oder unredlich erfolgt, wird nach dem Vorbild des im Begutachtungsentwurf zur AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket enthaltenen § 42 Abs. 1a AWG 2002 im neuen § 30 Abs. 3 eine Einschränkung vorgenommen. Damit wird im Einklang mit der Judikatur des EuGH im Urteil vom 15.10.2015, C-137/14, auf eine allfällige Präklusion verzichtet und eine reine Missbrauchsvorschrift vorgesehen. Die Europäische Kommission hielt im Vertragsverletzungsverfahren auch die im geltenden AWG 2002 bzw. in der GewO 1994 vorgesehenen Regelungen für zu eng. In diesem Bereich sollte unbeschadet dessen die weitere Vorgangsweise des Bundes und der anderen Länder im Auge behalten werden. Die Änderung der derzeit bestehenden Regelung mit ihrer „absoluten“ Präklusion scheint jedoch unumgänglich. Die Bestimmung ist zudem restriktiv auszulegen, wobei die Beurteilung jeweils im Einzelfall zu erfolgen hat. Missbräuchlich oder unredlich kann zB ein erstmaliges Vorbringen von Einwendungen im Rechtsmittelverfahren sein, wenn im vorangegangenen Genehmigungsverfahren erklärt oder auf andere Weise deutlich gemacht wurde, dass entsprechende Einwendungen nicht bestehen. Auch erstmals erhobene Einwendungen, die im Genehmigungsverfahren bereits bekannt waren und den Zielen und Zwecken des Umweltschutzes, für die sich eine Umweltorganisation einsetzt, offenkundig zuwiderlaufen, fallen in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung.

Durch die vorgenommenen Änderungen ist die Überschrift zu aktualisieren.

*Umsetzungshinweis:*

*§ 30 Abs. 2 und 3 setzen Art. 25 IE-RL um.*

#### **Zu Art. I Z 24:**

Mit dem neuen § 34 Abs. 1 erfolgt die explizite Umsetzung des Art. 19 der IE-RL, wobei bisher die Verfolgung der Entwicklungen bei den besten verfügbaren Techniken zentral durch den Bund vorgenommen wird und sämtliche neuen BVT-Schlussfolgerungen auf dem EDM-Portal ([https://secure.umweltbundesamt.at/edm\\_portal/home.do](https://secure.umweltbundesamt.at/edm_portal/home.do)) des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie veröffentlicht werden. Die

Verlinkung der Homepage des Landes Oberösterreich mit dem EDM-Portal soll auch in Zukunft beibehalten werden.

Durch diese Einfügung sind die Bezeichnungen der bisherigen Abs. 1 bis 9 auf Abs. 2 bis 10 zu aktualisieren.

*Umsetzungshinweis:*

§ 34 Abs. 1 setzt Art. 19 IE-RL um.

#### **Zu Art. I Z 26:**

Die Europäische Kommission hat bemängelt, dass nicht klar ist, ob der gemäß § 63a Abs. 2 und 3 AWG 2002 erstellte oder aktualisierte Inspektionsplan alle IPPC-Anlagen erfasst, die in die Zuständigkeit von Oberösterreich fallen. Mit der Einfügung erfolgt eine diesbezügliche Klarstellung.

Angemerkt wird, dass in Oberösterreich ein einheitliches Umweltinspektionsprogramm und darauf aufbauend ein einheitlicher Inspektionsplan erstellt werden, welcher alle IPPC-Anlagen sämtlicher Genehmigungsregime (zB auch die der Gewerbeordnung unterliegenden Anlagen) umfasst und im Internet auf dem EDM-Portal veröffentlicht ist. Das dient der Übersichtlichkeit und damit auch der Bürgerfreundlichkeit.

*Umsetzungshinweis:*

§ 35 Abs. 2 setzt Art. 23 Abs. 2 IE-RL um.

#### **Zu Art. I Z 27:**

Hier wird die Bezeichnung des Bundesministers aktualisiert.

#### **Zu Art. I Z 28:**

Durch diese Änderung erfolgt eine Harmonisierung der Formulierung des § 38f mit jener im § 32f Oö. Straßengesetz 1991, mit welchem die landesrechtliche Umsetzung für diesen Rechtsbereich erfolgt ist.

#### **Zu Art. I Z 29:**

Im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2020/2104 wird für den Bereich des Oö. USchG ausschließlich die nicht ordnungsgemäße Umsetzung des Art. 14 Abs. 1 und 2 der Seveso III-RL bemängelt. Da diese Bestimmungen für gewerbliche Betriebsanlagen nicht im eigentlichen Betriebsanlagenrecht

(GewO 1994 und Industrieunfallverordnung 2015) umgesetzt, sondern auf § 14 Umweltinformationsgesetz und die Störfallinformationsverordnung verlagert wurden, ist der statische Verweis auf diese Rechtsvorschriften auszudehnen.

*Umsetzungshinweis:*

§ 39 Abs. 1 setzt Art. 14 Abs. 1 und 2 Seveso III-RL um.

#### **Zu Art. I Z 30:**

Durch diese Änderung erfolgt in der Überschrift eine Aktualisierung der Bezeichnung.

#### **Zu Art. I Z 31:**

Zur Umsetzung des Art. 17 der IE-RL wird dem § 41a ein neuer Abs. 1 vorangestellt, mit welchem klargestellt wird, dass bei der Erlassung von Verordnungen die Anforderungen dieser unionsrechtlichen Bestimmung einzuhalten sind.

Durch diese Einfügung sind die Bezeichnungen der bisherigen Abs. 1 bis 4 auf Abs. 2 bis 5 zu aktualisieren.

*Umsetzungshinweis:*

§ 41a Abs. 1 setzt Art. 17 IE-RL um.

#### **Zu Art. II (Inkrafttreten):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Gesetzesnovelle.

### **C. Textgegenüberstellung**

Vgl. die Subbeilage.

**Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 geändert wird (Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2021), beschließen. Für die Vorberatung kommt der Umweltausschuss in Betracht.**

Linz, am 13. Dezember 2021

Für die Oö. Landesregierung:

**Stefan Kaineder**

Landesrat

**Landesgesetz,  
mit dem das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 geändert wird  
(Oö. Umweltschutzgesetz-Novelle 2021)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Oö. Umweltschutzgesetz 1996, LGBl. Nr. 84/1996, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 96/2019, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 27a:*

„§ 27a Emissionsgrenzwerte und Umweltqualitätsnormen“

2. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 30:*

„§ 30 Parteistellung und nachträgliches Überprüfungsrecht“

3. *Im Inhaltsverzeichnis lautet die Überschrift des Va. Abschnitts:*

**„UMSETZUNG VON UNIONSRECHTLICHEN ANLAGENBESTIMMUNGEN“**

4. *§ 1 Abs. 2 Z 2 lautet:*

„2. die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die sonstige Verwertung (zB energetische Verwertung) und die Beseitigung von Abfällen an geeigneten Standorten durch geeignete Maßnahmen,“

5. *Im § 1 Abs. 2a Z 7 und Abs. 3, im § 39 Abs. 1 sowie im § 42 Abs. 1 Z 7 wird jeweils das Zitat „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2018“ durch das Zitat „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2020“ ersetzt.*

6. *Im § 1 Abs. 3 werden das Zitat „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2019“ durch das Zitat „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 8/2021“ und das Zitat „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 95/2016“ durch das Zitat „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2021“ ersetzt.*

7. Im § 1a Abs. 2 wird nach Z 9 folgende Z 10 neu eingefügt; die bisherigen Z 10 bis 28 erhalten die Bezeichnung „11.“ bis „29.“:

„10. **Umweltqualitätsnorm**: die Gesamtheit von Anforderungen, die zu einem gegebenen Zeitpunkt in einer gegebenen Umwelt oder einem bestimmten Teil davon nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union erfüllt werden müssen;“

8. Im § 1a Abs. 2 werden nach der neuen Z 29 folgende Z 30 bis 41 neu eingefügt; die bisherige Z 29 erhält die Bezeichnung „42.“:

„30. **Brennstoff**: alle festen, flüssigen oder gasförmigen brennbaren Stoffe;

31. **Feuerungsanlage**: jede technische Einrichtung, in der Brennstoffe im Hinblick auf die Nutzung der dabei erzeugten Wärme oxidiert werden;

32. **Schornstein**: eine Konstruktion, die einen oder mehrere Kanäle aufweist, über die Abgase in die Luft abgeleitet werden;

33. **Betriebsstunden**: den in Stunden ausgedrückten Zeitraum, in dem sich eine Feuerungsanlage vollständig oder teilweise in Betrieb befindet und Emissionen in die Luft abgibt, ohne die Zeitabschnitte des An- und Abfahrens;

34. **Schwefelabscheidegrad**: das Verhältnis der Schwefelmenge, die von einer Feuerungsanlage in einem bestimmten Zeitraum nicht in die Luft abgeleitet wird, zu der Schwefelmenge des Festbrennstoffs, der im gleichen Zeitraum in die Feuerungsanlage eingebracht und verbraucht wird;

35. **Einheimischer fester Brennstoff**: ein natürlich vorkommender fester Brennstoff, der in einer eigens für diesen Brennstoff konzipierten Feuerungsanlage verfeuert wird und der vor Ort gewonnen wird;

36. **Maßgeblicher Brennstoff**: unter den Brennstoffen, die in einer Destillations- oder Konversionsrückstände aus der Rohölraffinierung allein oder zusammen mit anderen Brennstoffen für den Eigenverbrauch verfeuernden Mehrstofffeuerungsanlage verwendet werden, den Brennstoff mit dem höchsten Emissionsgrenzwert nach Anhang V Teil 1 der Richtlinie 2010/75/EU oder - im Fall von mehreren Brennstoffen mit gleichem Emissionsgrenzwert - den Brennstoff, der von diesen Brennstoffen die größte Wärmemenge liefert;

37. **Biomasse**:

a) Produkte land- oder forstwirtschaftlichen Ursprungs aus pflanzlichem Material, die als Brennstoff zur energetischen Rückgewinnung verwendet werden können;

b) nachstehende Abfälle:

aa) pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft;

bb) pflanzliche Abfälle aus der Nahrungsmittelindustrie, falls die erzeugte Wärme genutzt wird;

cc) faserige pflanzliche Abfälle aus der Herstellung von natürlichem Zellstoff und aus der Herstellung von Papier aus Zellstoff, sofern sie am Herstellungsort mitverbrannt werden und die erzeugte Wärme genutzt wird;

dd) Korkabfälle;

ee) Holzabfälle mit Ausnahme von Holzabfällen, die infolge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder infolge einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können, und zu denen insbesondere solche Holzabfälle aus Bau- und Abbruchabfällen gehören;

38. **Mehrstofffeuerungsanlage:** eine Feuerungsanlage, die gleichzeitig oder wechselweise mit zwei oder mehr Brennstoffen beschickt werden kann;
39. **Gasturbine:** jede rotierende Maschine, die thermische Energie in mechanische Arbeit umwandelt und hauptsächlich aus einem Verdichter, aus einer Brennkammer, in der Brennstoff zur Erhitzung des Arbeitsmediums oxidiert wird, und aus einer Turbine besteht;
40. **Gasmotor:** einen nach dem Ottoprinzip arbeitenden Verbrennungsmotor mit Fremdzündung des Kraftstoffs bzw. - im Fall von Zweistoffmotoren - mit Selbstzündung des Kraftstoffs;
41. **Dieselmotor:** einen nach dem Dieselpinzip arbeitenden Verbrennungsmotor mit Selbstzündung des Kraftstoffs;“

9. *Im neuen § 1a Abs. 2 Z 42 wird das Zitat „§ 30 Z 6 und 7“ durch das Zitat „§ 30 Abs. 1 Z 6 und 7“ ersetzt und im § 1a Abs. 3 wird das Zitat „§ 27a Abs. 1 und 2“ durch das Zitat „§ 27a Abs. 1 und 5“ ersetzt.*

10. *§ 26 Abs. 1 Z 7 lautet:*

„7. eine Beschreibung der beim Betrieb der Anlage zu erwartenden Abfälle und der betrieblichen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwertung und zur Beseitigung der von der Anlage erzeugten Abfälle (Abfallwirtschaftskonzept);“

11. *Im § 26 Abs. 1 Z 8 wird das Zitat „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018“ durch das Zitat „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2020“ ersetzt.*

12. *Im § 26 Abs. 1 Z 21 und Abs. 3 Z 2, im § 27 Abs. 2 Z 5 sowie im § 45 Abs. 2 wird jeweils das Zitat „§ 1a Abs. 2 Z 24“ durch das Zitat „§ 1a Abs. 2 Z 25“ ersetzt.*

13. *Dem § 26 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:*

„Zusätzlich sind diese Dokumente, soweit technisch möglich, auch elektronisch einzubringen.“

14. § 27 Abs. 1 Z 9 lautet:

„9. in Bezug auf Abfälle folgende Prinzipien eingehalten werden:

- a) die Erzeugung von Abfällen wird gemäß der Richtlinie 2008/98/EG vermieden;
- b) falls Abfälle erzeugt werden, werden sie entsprechend der Prioritätenfolge und im Einklang mit der Richtlinie 2008/98/EG zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt, verwertet oder, falls dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, beseitigt, wobei Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder vermindert werden;“

15. Im § 27a werden in der Überschrift die Wortfolge „und Umweltqualitätsnormen“ angefügt und nach Abs. 1 folgende Abs. 2 bis 4 neu eingefügt; die bisherigen Abs. 2 und 3 erhalten die Bezeichnung „(5)“ und „(6)“:

„(2) Erfordert eine Umweltqualitätsnorm strengere Auflagen, als durch die Anwendung der besten verfügbaren Techniken zu erfüllen sind, so werden unbeschadet anderer Maßnahmen, die zur Einhaltung der Umweltqualitätsnormen ergriffen werden können, zusätzliche Auflagen in der Genehmigung vorgesehen.

(3) Unterliegt eine Anlage dem Emissionszertifikatesgesetz 2011, dürfen für diese Anlage keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der dem Emissionszertifikatesgesetz 2011 unterliegenden Treibhausgase vorgeschrieben werden, es sei denn, dies ist erforderlich um sicherzustellen, dass keine erhebliche lokale Umweltverschmutzung bewirkt wird.

(4) Die Behörde hat für den Fall, dass bereits erteilte Genehmigungen für die im Abs. 3 angeführten Anlagen Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der dem Emissionszertifikatesgesetz 2011 unterliegenden Treibhausgase enthalten, den Genehmigungsbescheid so abzuändern, dass diese Emissionsgrenzwerte künftig für diese Anlage nicht mehr gelten, außer die Einhaltung dieser Emissionsgrenzwerte ist erforderlich, um erhebliche lokale Umweltverschmutzungen zu vermeiden.“

16. Im neuen § 27a Abs. 5 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Dabei dürfen die gegebenenfalls in den Anhängen der Richtlinie 2010/75/EU festgesetzten Emissionsgrenzwerte jedoch nicht überschritten werden.“

17. Im neuen § 27a Abs. 5 wird nach dem letzten Satz folgender Satz angefügt:

„§ 30 gilt sinngemäß.“

18. Im neuen § 27a Abs. 6 wird das Zitat „Abs. 1 und 2“ durch das Zitat „Abs. 1 und 5“ ersetzt.

19. Im § 28 Abs. 1 wird nach Z 2 folgende Z 3 neu eingefügt; die bisherigen Z 3 und 4 erhalten die Bezeichnung „4.“ und „5.“:

„3. Antrag auf Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte gemäß § 27a Abs. 5,“

20. Im § 28 Abs. 1 werden in der neuen Z 4 das Zitat „§ 34 Abs. 7“ durch das Zitat „§ 34 Abs. 8“ und in der neuen Z 5 das Zitat „§ 34 Abs. 6“ durch das Zitat „§ 34 Abs. 7“ ersetzt; im § 28 Abs. 4 wird das Zitat „§ 27a Abs. 2“ durch das Zitat „§ 27a Abs. 5“ ersetzt.

21. Im § 29 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die übermittelten Informationen haben eine Kopie des Bescheids bzw. der die IPPC-Tätigkeit betreffenden Bescheidteile und allfälliger späterer Aktualisierungen sowie außerdem die Bezeichnung des für die betreffende Anlage oder die betreffende Tätigkeit maßgeblichen BVT-Merkblatts, die Genehmigungsaufgaben sowie gegebenenfalls die Gründe für die Gewährung von Ausnahmen zu enthalten.“

22. Die Überschrift zu § 30 lautet:

**„Parteistellung und nachträgliches Überprüfungsrecht“**

23. Der bisherige Text des § 30 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Umweltorganisationen gemäß Abs. 1 Z 6 und 7 können unabhängig von einer Beteiligung im Verwaltungsverfahren Rechtsmittel ergreifen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe auf der Internetseite der Behörde gemäß § 28 Abs. 4 gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Umweltorganisationen als zugestellt, die sich am Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 42 und 44a, in Verbindung mit § 44b AVG) beteiligt und deshalb keine Parteistellung erlangt haben. Ab dem Tag der Bekanntgabe auf der Internetseite der Behörde ist solchen Umweltorganisationen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(3) Werden im Rechtsmittelverfahren von einer Umweltorganisation gemäß Abs. 1 Z 6 oder 7 Einwendungen oder Gründe erstmals vorgebracht, sind diese nicht zulässig, wenn ihr erstmaliges Vorbringen im Rechtsmittelverfahren missbräuchlich oder unredlich ist.“

24. Im § 34 wird folgender Abs. 1 neu eingefügt; die bisherigen Abs. 1 bis 9 erhalten die Bezeichnung „(2)“ bis „(10)“:

„(1) Die Behörde hat die Entwicklungen bei den für die Anlagen gemäß § 1 Abs. 2a relevanten besten verfügbaren Techniken und die Veröffentlichungen neuer oder aktualisierter BVT-Schlussfolgerungen zu verfolgen. Die Fundstellen dieser BVT-Schlussfolgerungen sind auf der Internetseite des Landes Oberösterreich zu veröffentlichen. Dieser Verpflichtung kann auch dadurch nachgekommen werden, dass durch einen Link auf bereits bestehende Veröffentlichungen hingewiesen wird.“

25. Im neuen § 34 Abs. 2, 4 und 6 wird jeweils das Zitat „§ 27a Abs. 2“ durch das Zitat „§ 27a Abs. 5“ ersetzt, im neuen § 34 Abs. 4 wird das Wort „ersten“ durch „zweiten“ und das Zitat „Abs. 1 erster Satz zweiter Halbsatz“ durch das Zitat „Abs. 2 erster Satz zweiter Halbsatz“ ersetzt, im neuen § 34 Abs. 5 wird jeweils das Zitat „Abs. 1 und 3“ durch das Zitat „Abs. 2 und 4“ ersetzt, im neuen § 34 Abs. 7 wird das Zitat „Abs. 3“ durch das Zitat „Abs. 4“ ersetzt, sowie im neuen § 34 Abs. 9 das Zitat „Abs. 1“ durch das Zitat „Abs. 2“ ersetzt.

26. Im § 35 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Wort „Inspektionsplans“ folgender Halbsatz eingefügt:  
„, welcher als einheitlicher Umweltinspektionsplan auch die Anlagen gemäß § 1 Abs. 2a umfasst,“

27. Im § 38a Abs. 1 und 2, § 38b Abs. 1 und 2 sowie § 38c Abs. 1 und 2 wird jeweils die Wortfolge „dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ durch die Wortfolge „dem Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie“ und im § 38d Abs. 3 wird die Wortfolge „des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ durch die Wortfolge „des Bundesministers für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie“ ersetzt.

28. § 38f letzter Satz lautet:

„In einer solchen Verordnung kann auch die Verbindlichkeit von technischen Normen und Richtlinien, wie sie insbesondere in den Anhängen der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. Nr. L 189 vom 18.7.2002, S 12, oder in Europäischen Normen (EN-Normen) enthalten sind, angeordnet werden.“

29. Im § 39 Abs. 1 wird die Wortfolge „sowie der auf Grund des § 84m GewO 1994 erlassenen Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen in Betrieben (Industrieunfallverordnung 2015 - IUV 2015), BGBl. II Nr. 229/2015,“ durch die Wortfolge „und der auf Grund des § 84m GewO 1994 erlassenen Industrieunfallverordnung 2015 - IUV 2015, BGBl. II Nr. 229/2015, sowie § 14 Umweltinformationsgesetz (UIG), BGBl. Nr. 495/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2018, und die Bestimmungen der Störfallinformationsverordnung (StIV), BGBl. Nr. 391/1994, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 191/2016,“ ersetzt.

30. In der Überschrift zum Va. Abschnitt wird das Wort „**GEMEINSCHAFTSRECHTLICHEN**“ durch das Wort „**UNIONSRECHTLICHEN**“ ersetzt.

31. Im § 41a wird folgender Abs. 1 neu eingefügt; die bisherigen Abs. 1 bis 4 erhalten die Bezeichnung „(2)“ bis „(5)“:

„(1) Die Landesregierung hat bei der Erlassung von Verordnungen zur Durchführung des IV. Abschnitts die Anforderungen des Art. 17 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010, S 17, einzuhalten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Schutzniveaus für die Umwelt, der Berücksichtigung der besten verfügbaren Techniken, der Anpassung an neue Entwicklungen sowie der Bezugnahme auf die Richtlinie selbst.“

32. Im neuen § 41a Abs. 2 wird das Zitat „§ 34 Abs. 7“ durch das Zitat „§ 34 Abs. 8“ ersetzt sowie im neuen § 41a Abs. 3, 4 und 5 jeweils das Zitat „Abs. 1“ durch das Zitat „Abs. 2“ ersetzt.

33. Im § 42 Abs. 1 Z 3 werden das Zitat „§ 34 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 34 Abs. 2“, das Zitat „§ 34 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 34 Abs. 3“ sowie das Zitat „§ 34 Abs. 7“ durch das Zitat „§ 34 Abs. 8“ und im § 42 Abs. 1 Z 7 die Wortfolge „sowie der auf Grund des § 84m GewO 1994 erlassenen Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen in Betrieben (Industrieunfallverordnung 2015 – IUUV 2015), BGBl. II Nr. 229/2015,“ durch die Wortfolge „und der auf Grund des § 84m GewO 1994 erlassenen Industrieunfallverordnung 2015 - IUUV 2015, BGBl. II Nr. 229/2015, sowie § 14 Umweltinformationsgesetz (UIG), BGBl. Nr. 495/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2018, und die Bestimmungen der Störfallinformationsverordnung (StIV), BGBl. Nr. 391/1994, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 191/2016,“ ersetzt.

34. Im Anhang 1 werden bei der Überschrift „Wasser“ in Z 12 nach „BGBl. I Nr. 53/1997,“ die Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2020,“ eingefügt und die Wortfolge „und die Chemikalienverordnung, BGBl. II Nr. 81/2000,“ gestrichen.

35. In den Anmerkungen zu Anhang 2 werden jeweils in Z 3, 4, 5 und 21 das Zitat „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2018“ durch das Zitat „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2020“ ersetzt und in Z 4 das Zitat „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 155/2015“ durch das Zitat „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2020“ ersetzt.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.